

Wiesbadener Tagblatt.

Verlag Langgasse 21

Tagblattausgabe

6. Ueberholte Auflage von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.
Verlagsdirektor: Frankfurt a. M. Nr. 7105.

Wöchentlich

12 Ausgaben.

Vertrieb:

Tagblattausgabe Nr. 688-69.

Von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, außer Sonntagen.
Verlagsdirektor: Frankfurt a. M. Nr. 7105.

Verlagspreis für beide Ausgaben: Nr. 1.- monatlich, Nr. 6.- vierteljährlich durch den Verlag Langgasse 21, ohne Frangobriefe. - Fernsprechanlagen nehmen außerdem entgegen: in Wiesbaden die Hauptstellen in allen Teilen der Stadt; in Biedrich: die dortigen Hauptstellen und in den benachbarten Landorten und im Rheingau die betreffenden Tagblatt-Verleger.



Einzelhefte für die Zeit: 50 Pf. für örtliche Anzeigen; 100 Pf. für auswärtige Anzeigen; Nr. 1.- für örtliche Anzeigen; Nr. 6.- für auswärtige Anzeigen. - Bei wiederholter Aufnahme anderer Art und Größe entgegen der üblichen. - Anzeigen-Nachträge: Für beide Ausgaben bis 10 Uhr vorabends. - Für die Aufnahme von Anzeigen an vorgeschriebenen Tagen und Plätzen wird keine Gewähr übernommen.

Berliner Abteilung des Wiesbadener Tagblattes: Berlin W. 50, Vambergerstraße 3, IV. Fernsprecher: Amt Rollendorf 4747-49.

Dienstag, 17. Februar 1920.

Abend-Ausgabe.

Nr. 80. 68. Jahrgang.

Die Belieferung der Auslieferungstrife.

Br. Berlin, 17. Febr. (Eig. Drahtbericht.) Von fest-inkamierter Seite erfahren wir, daß die Auslieferungstrife durch diplomatische Verhandlungen zwischen Deutschland und der Völkerbundkonferenz beigelegt wurde. Die Verhandlungen wurden deutschseits von dem Wechseltücker Dr. Mayer geführt, der die weitgehendsten Forderungen der Berliner Regierung erhalten hatte.

Br. Berlin, 17. Febr. (Eig. Drahtbericht.) Der deutsche Einspruch gegen die Belieferung der deutsch-belgischen Ratifikation wurde durch die deutsche Regierung des Belieferungsauslieferungsstillstandes zurückgezogen werden.

Die Annahme des deutschen Vorschlags.

Der Wortlaut der Ententeantwort.

ms. Paris, 16. Febr. (Havas.) Die der deutschen Regierung zur Krone der Auslieferung der Schuldigen übergebene Note des belgischen Wortlaut: Die Alliierten haben mit Aufmerksamkeit die Mitteilung geprüft, die von der deutschen Regierung am 25. Januar 1920 an sie gerichtet wurde und in welcher sie schwere Folgen sowohl wirtschaftlicher als politischer Natur dargelegt wurden, die aus der Durchführung der in den Artikeln 228 bis 230 des Friedensvertrages der am 28. Juni 1919 selbst erwachsen würden. Die Mächte stellen zunächst fest, Deutschland erklärt, anerkennend zu sein, die für es aus den oben erwähnten Artikeln des von ihm unterzeichneten Vertrages sich ergebenden Verpflichtungen einzuführen. Sie behielten sich vor, die ihnen aus dem Vertrag zustehenden Rechte in dem Maße und in der Form zur Anwendung zu bringen, als es ihren Interessen dienlich sein wird. Unter dieser Voraussetzung nehmen die Alliierten Akt von der Notwendigkeit der deutschen Regierung ab, deren Auslieferung die alliierten und assoziierten Mächte zu verlangen beabsichtigen.

Die von der deutschen Regierung selbst vorgelegte, von ihr unterhalb in die Hand zu nehmende strafrechtliche Verfolgung ist vereinbar mit der Durchführung des Artikels 228 des Friedensvertrages und insbesondere mit dem Ende des ersten Absatzes dieses Artikels vorgezeichnet. Geringe Auslieferung und dem Geiste des Vertrages werden die Alliierten sich halten, sich insbesondere in das Verfahren, die strafrechtliche Verfolgung und das Urteil einzuführen, um so der deutschen Regierung ihre volle und ganz freiwillige Verantwortung zu belassen. Sie behalten sich vor, an Hand der Tatsachen den guten Willen Deutschlands zur Berücksichtigung der durch Deutsche begangenen Verbrechen und den ausführenden Wunsch an deren Bestrafung mitzuwirken, zu fördern. Sie werden sehen, ob die deutsche Regierung, die sich anerkennend erklärt hat, die Schuldigen zur Auslieferung zu verurteilen und den Alliierten zu übergeben, wirklich ernstlich ist. Sie stellen vor dem Reichsgericht in Weimar zu verurteilen. Gleichzeitig haben die Alliierten, um der Vollstreckung und der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen, beschlossen, eine interalliierte gemischte Kommission zu beauftragen, einzeln und im einzelnen die Straftaten einzeln, dessen Schuld durch die Untersuchung der Alliierten festgestellt wurde, zu sammeln, zu veröffentlichen und der deutschen Regierung mitteilen zu lassen. Endlich haben die Alliierten darauf, in familiärer Weise zu erklären, daß das Verfahren vor einer Gerichtsbarkeit, wie sie vorgezeichnet wurde, in keinem Falle die Bestimmungen der Artikel 228 bis 230 des Friedensvertrages ausüben kann. Die Mächte behalten sich das Recht vor, zu prüfen, ob das von Deutschland vorgelegene Verfahren, das nach Deutschlands Bestrafung den Verurteilten alle rechtlichen Garantien beseitigt, nicht schließlich darauf hinausläuft, die Schuldigen der ernstlichen Bestrafung für ihre Verbrechen zu entziehen. Die Alliierten werden in einem solchen Falle voll und ganz ihre Rechte aufrechten und die Schuldigen vor ihre eigenen Gerichte stellen. (Weg.) Lloyd George.

Witterand über das Ergebnis der Londoner Konferenz.

ms. Paris, 16. Febr. Ministerpräsident Witterand machte gestern noch seiner Nichte dem Verleger des "Zeit Journal" Mitteilungen über die Londoner Verhandlungen. Er erklärte, die Verhandlungen hätten zu befriedigenden Ergebnissen geführt, die Note, die der deutschen Regierung in der Auslieferungstrife überreicht wurde, halte den Grundgedanken aufrecht, der in Art. 228 ausgesprochen sei. Vor die Ausführungsfrage werde geändert. Wenn Deutschland die Belieferung vor seinen eigenen Gerichten erledigen lasse, würden die Alliierten über den guten Willen urteilen und im negativen Fall Maßnahmen in Erwägung ziehen, die der Belieferung der Mächte folgen werde. Es sei also unrichtig, zu sagen, daß eine Verträge in den Vertrag gelöst worden sei, und daß der französische Ministerpräsident kapitulierte habe vor der Auslieferungstrife, die in England und Italien von Hunderten von Personen gepöbeln werde. Die Londoner Note könne in Deutschland Enttäuschung hervorrufen; denn in Wirklichkeit sei die getroffene Entscheidung den Alliierten ein neues Recht in die Hand, um von der deutschen Regierung und dem deutschen Volk die Ausführung aller Punkte, die auf die Belieferungstrife Bezug haben, zu erzwingen.

Die französische Auslieferungsliste.

VL

in Hindenburg, Marshall, Chef des Großen Generalstabes (ebenfalls). Lubendorff, General. Generalquartiermeister (ebenfalls). Angeführt wird ferner das im "Tagblatt" vom 22. November 1914 veröffentlichte, unter dem Titel "Verhaftung von Hindenburg, in dem es heißt: Das Land leidet... das ist bekanntlich, aber es ist gut so. Der Staat... kann man seinen Krieg führen... unerbittlicher (imputiert) die Kriegführung ist, um so menschlicher ist sie in Wirklichkeit, denn sie beschleunigt das Ende des Krieges." Es folgt eine Schilderung der Verhaftung des teils dem Rückzug auf die Hindenburglinie gerückten Hindenburg. Von den 100 gefangenen Gemeinden werden 105 mit Namen aufgeführt, von Hindenburg und Lubendorff werden ferner insbesondere für die Organisation der Arbeiter-Organisation und die Befreiung von Einwohnern verantwortlich gemacht. Abgedruckt wird ferner ein telegraphischer Befehl Lubendorffs an die 3. Armee, in dem es heißt: Während des Schützengruppenkriegs sei es notwendig gewesen, die Weibel des Landes für die Untergrundräume der Truppen nutzbar zu machen. Dieses Bedürfnis sei nach dem Rückzug in bewachte Gebiete nicht mehr in demselben Maße vorhanden. Die Entente werde dem deutschen Heere schematische Pläne der Lande vor. Die Wegnahme von Hindenburg solle auf das notwendigste eingeschränkt werden. Den letzten Punkt der Bestrafung bildet der Arbeitszwang für die Frauen des besetzten französischen Gebietes. Solcher, von der Herrschaftsgruppe Combrail, Mai 1917, Anweisung von Zwangsarbeiten für die Frauen in dem besetzten französischen Gebiet. Der General, der die Herrschaftsgruppe der Combrail im Mai 1917 befehligte (ebenfalls). Dalgé, General und Vizegouverneur von Combrail. Zwangsarbeiten und Unterbringung von allen Frauen im Alter von 14 und 60 Jahren. In verschiedenen Kommandos, die abwärts in La Neuville (Maas) folgten, vor allem Hauptmann Weyer, Oberstleutnant und Plünderungen in Neuville 1918. Klein Schmidt, Hauptmann, Direktor der Fabrik "Le Marais", soll eine Versammlung in Combrail haben und unter dem Namen Hauptmann des Generalstabes, Plünderungen und Organisation von militärischen Arbeiten in der Nähe der Front (Marais-Plünderungen) Dienste oder diejenigen verantwortlich über Verbrechen der Regierung und des Kriegsministeriums sowie ihre mit begünstigten Personen zugehörigen Angehörigen in den von der 1., 2., 3. und anderen Armeen besetzten Gebieten. Allgemeine und schematische Verhaftungen von Ärzten und Abtransport von allen, was irgendwelchen Wert besitz. Delegierter Nr. 2, 1., 2., 3. Armee, Postleitzahl 16. Delegierter Nr. 3, 1. Armee, Postleitzahl 10 (ebenfalls). Delegierter Nr. 5, 1. Armee, Postleitzahl 4 (ebenfalls). Inhabender: Dimer, Major (ebenfalls). Schultze, Leutnant (ebenfalls). Koller oder Koller, Hauptmann (ebenfalls), während der Dauer der Belieferung in den vom deutschen Heere besetzten Gebiet.

Ablehnung der polnischen Liste aus Rechtsgründen.

ms. Berlin, 16. Febr. Bekanntlich betrafte sich an der Aufstellung der Auslieferungsliste auch Polen, das darin nicht weniger als 11 Personen des Kriegsverbrechens befauligt. Das Polen einen derartigen Schritt würde, wurde in den polnischen Kreisen in der letzten Zeit schon verschiedentlich kritisiert. Es erschien aber kaum glaubhaft, da Polen in dieser Form auf seine sich aus den Artikeln 228 bis 230 des Friedensvertrages ergebenden Rechte verzichtete. Der deutsch-polnische Annahmevertrag vom 1. Oktober 1918 bestimmt nämlich nach Artikel 6, daß jeder vertragschließende Teil volle Strafrecht für alle vor Inkrafttreten dieses Vertrages geschähe oder diplomatisch abzulebende Handlungen genähert. Die auf militärische, politische oder nationale Verhältnisse bezüglichen von anderen Teiles zurückzuführen sind. Ferner der Wortlaut dieser Bestimmungen stellt außer Frage, daß damit alle auf dem besetzten Gebiete der beiden Staaten zu irgend einer Zeit vor dem Inkrafttreten des Vertrages begangenen Handlungen militärischen, politischen oder nationalen Charakters rechtlos amnestiert sein sollten. Die deutsche Regierung sieht sich hier also einem krassen Vertragsbruch gegenüber. Ob und wie weit Polen hierbei unter dem Tausch der Entente handelte, kann dahinstellt bleiben. Jedenfalls ist der Standpunkt der deutschen Regierung der rechtlichen Auslieferungsliste gegenüber vornehmlich: Hier brechen die von der Entente Entschlossenheiten gegenüber in Betracht kommenden Erwägungen nicht gestellt zu werden; hier ist nicht das Angebot der bekannten deutschen Note vom 25. Januar; hier kann es nur eine unbedingte Ablehnung aus Rechtsgründen geben.

Das Adriaproblem.

Die Wirkung der amerikanischen Note.

ms. Amsterdam, 16. Febr. Die "Morning Post" erzählt, daß die amerikanische Note, in der gegen die von der jugoslawischen Regierung vorgelegene Regelung der Adriaprobleme protestiert wird am Samstag eine Bombe in die Konferenz der Alliierten eingeschlagen habe. Die Note ist von Lansing am Tage seines Abtritts unterzeichnet worden. Sie erregte natürlich großes Entsetzen, weil tatsächlich wenig Ähnlichkeit zwischen dem von Lloyd George, Clemenceau und dem amerikanischen Gesandten in London unterzeichneten und am 9. Dezember 1919 an Scialoja übergebenen Memorandum und dem Kompromiß vom 20. Januar besteht, dem sich Wilson jetzt widersetzt.

Ein italienischer Vorschlag.

ms. Mailand, 16. Febr. Der Londoner Korrespondent des "Carrere dello Sciro" berichtet, daß bevor der amerikanische Botschafter in London die Note Wilsons überreichte, er eine Erklärung folgenden Inhalts abgegeben habe: Falls die Anwendung der Londoner Note verlangt werden sollte, würde der Ministerpräsident vorschlagen, aus Salomaten einen selbständigen Staat unter dem einfachen Namen Italiens zu bilden, unter Zurückziehung der Besatzungstruppen, in dem der Bevölkerung volle Freiheit

eingeräumt würde, sich nach ihrem freien Willen zu regieren. Der Korrespondent fügte bei, daß diese Erklärung einen Beweis für die völlige Konstatierung Italiens bilde.

Vor dem Rücktritt Erzbergers.

Br. Berlin, 16. Febr. (Eig. Drahtbericht.) Aus parlamentarischen Kreisen hören wir, daß die Parteien der Nationalversammlung nach dem bisherigen Ergebnis des Hefferrich-Prozesses gezwungen sein werden, sich mit der Frage des Weiterverbleibens Erzbergers in der Reichsregierung zu beschäftigen. Es sieht in parlamentarischen Kreisen heute schon sehr, daß Erzberger von seinem Posten zurücktreten muß. Nicht nur die Reichsparteien sind dieser Auffassung, sondern auch in den Reichsparteien gewinnt man diesen Standpunkt. Man glaubt aber, daß Erzberger in kürzester Zeit allein seiner Rücktritt nehmen wird.

Aus dem Erzberger-Hefferrich-Prozess.

ms. Berlin, 16. Febr. Zunächst bestreut Reichsanwalt Kober, den Hauptmann v. Ström zu vernehmen darüber, daß Erzberger als Reichsminister an der Verfertigung dieser falschen polnischen Art von größter geschäftlicher Wichtigkeit gab. Sodann kommt der Fall Angerer zur Verhandlung, wobei Hefferrich u. a. ausführte: Der Polizeikommissar Eugen Angerer aus Bielefeld bei Bielefeld war als Kommissar bei der Reichsgerichtsstelle angeheft und ließ sich in dieser Stellung einen großen Vertrauensvorschuß zuschreiben, der seine Entsetzung aus der Kommissarstellung und später des Entsetzens des Justizministers Angerer veranlaßte. Später gelang es ihm, hauptsächlich durch das Einschreiten des Abgeordneten Erzberger, wieder Oberkommissar zu werden. Der Abgeordnete Erzberger nutzte auch hier seinen parlamentarischen Einfluß aus, um seinen Anträgen geschäftliche Vorteile zu verschaffen, und zwar unter sehr erscheinenden Umständen. Hierzu erklärte der Vertreter des Reichsanwalts, Reichsanwalt Friedrich, die Sache verhalte sich weit harmloser, als Hefferrich es darstellte. Angerer war Polizeibeamter und war nur Teile seines Abstrusses an andere Leute, so auch an Erzberger. In der Angelegenheit bemerkt Erzberger u. a.: Im Sommer 1916 sei Angerer zu ihm gekommen und habe ihm ein Schreiben des Schultheises von Bielefeld übergeben, in dem im Einverständnis mit dem Bezirksamt beauftragt worden sei, daß die Wiederherstellung von Angerer im Interesse des Oberamtsbezirks Bielefeld liege. Nach Kenntnisnahme des Inhalts, und da es sich um eine angesehenen Familie handelte, und schließlich, da ihm mitgeteilt worden sei, daß gegen Angerer nichts vorliege, habe er (Erzberger) es für seine Pflicht gehalten, daß Angerer dem Wunsch seines Wehrkreises entsprechend wieder eingesetzt werde. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wird festgestellt, daß u. a. Frau Erzberger umfangreiche Sendungen von Lebensmitteln von Angerer erhalten hat, und zwar zu äußerst billigen Preisen, so z. B. habe sie für eine Gans an Angerer nur zwanzig Mark bezahlt. Hefferrich fragt Erzberger, warum er bei seinen Unterhandlungen mit der Reichsgerichtsstelle nicht darauf aufmerksam machte, daß gegen Angerer etwas vorliege. Erzberger erwidert, daß ihm im Jahre 1916 hiervon nichts bekannt war. Der Vorsitzende und Hefferrich weisen beide Erzberger darauf hin, daß sein Einfluß zweifellos doch sehr groß war und es ihm mit Rücksicht darauf nicht unbedingt erschieden sei, mit einem Druck im Reichstag zu drücken. Erzberger verneint und sagt, er habe sich als Abgeordneter hieron für verpflichtet gehalten. Es folgt die Vernehmung des Wehrkreispräsidenten, des Vorsitzenden der hiesigen Parteizentrale Graf Berlin und früheren Vorsitzenden der Reichsgerichtsstelle. Der Junge behauptet, daß im Sommer 1916 der Grund für seine Entsetzung sei, daß die Decker, Wäger usw. als Kommissar nicht mehr zugelassen werden sollten. Aufnahmen seien für bestimmte Fälle vorgelesen. Angerer vom Hefferrich wurden aber keine Aufnahmen gemacht. Im September 1916 kam es zur Einleitung eines Verfahrens gegen alle Beteiligten und auch gegen den Jungen selbst, dem vorgelesen wurde, er habe sich von Angerer beschreiben lassen. Das Verfahren gegen Erzberger wurde mit Rücksicht auf seine Immunität als Abgeordneter nicht weiter geführt. Der Junge behauptet, daß er seinen Abstrich bei der Angerer-Anglegenheit habe, als er sah, daß Botschafter für Erzberger einsetzte, aufgeben habe. Es sei die höchste Zustimmung gewesen, die ihm in seiner ganzen amtlichen Tätigkeit vorzukommen sei. Nach der Vernehmung des Polizeikommissars Erzberger über den Vertrauensvorschuß von Angerer behauptet er, daß er keine Aufnahmen gemacht habe. Erzberger habe seines Willens von den Erwägungen nichts gewußt. Hefferrich fragt, ob dem Jungen nicht ein Brief bekannt sei, worin Erzberger schrieb, er danke ihm für die eine Sendung um so mehr, als es ihm möglich gewesen sei, in seinem (Erzbergers) Interesse tätig zu sein. Der Junge kann sich auf einen solchen Brief nicht besinnen. Es soll aus der Fall-Beilage (Litt. Beil.) zur Erörterung kommen. Ob. Rot v. Wollen beantragt, daß hier gewisse Verhandlungen mit einem Hindernis Erörtert werden müßten, die Öffentlichkeit nicht wegen Gefährdung der Staatsinteressen auszuschließen. Das Gericht beschließt demnach den Ausschluß der Öffentlichkeit auf eine Stunde. Nach Wiederöffnung werden die Verhandlungen auf Dienstag verlegt.

Johann Albrecht zu Medlenburg.

ms. Schwerin, 16. Febr. Die "Medlenb. Zig." meldet, daß Herzog Johann Albrecht zu Medlenburg heute nachmittag 4 1/2 Uhr auf Sal. W. Bismarck gestorben ist.

Am 3. Dezember 1857 geboren, war Johann Albrecht, Herzog von Medlenburg, nach seinem Auscheiden aus dem aktiven Militärdienst im Jahre 1893 bekannt durch sein reges Interesse für lokale Verhältnisse. Nach Studienreisen in England und Deutschland trat er an der Spitze der Kolonialgesellschaft mit Erfolg für eine praktische Kolonialpolitik ein. Von 1897 bis 1901 führte er für seinen Neffen, den Großherzog Friedrich Franz IV., die Regierung in Medlenburg-Schwerin. Von 1907 bis zum 3. November 1912 dem Tode des Regierungskönigs des Cumberland, Graf August zu Saxe-Weimar und Lüneburg, der ihm anlässlich der Thronbesteigung des Kaisers vermählt ist) war er Legation von Frankreich.

Verordnung gegen den Wucher bei Vermittlung von Mieträumen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Vergebung für die Zwecke der Liebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (R.-G.-Bl. S. 394) wird von dem Reichsministerium mit Zustimmung des Staatsanwaltschafts und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

- § 1. Es ist verboten, durch öffentliche Bekanntmachungen oder sonstige Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind: 1. Wohnungen für den Nachweis von Mieträumen oder den Abschluß von Mietverträgen über Mieträume auszuweisen. 2. Mieträume unter einer Textadresse (Buchstabenadresse und dergleichen) anzubieten. 3. Mieträume anzubieten unter Aufforderung zur Abgabe von Preisangeboten. 4. Mietwohnungen unter der Bedingung des gleichzeitigen Erwerbes von Einrichtungsgegenständen anzubieten.

§ 2. Wer dem Verbote des § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3. Die gleiche Strafe (§ 2) trifft denjenigen, welcher sich für den Nachweis oder die Vermittlung von Mieträumen von dem Mieter Vermögensvorteile verschaffen oder verschaffen läßt, die einen von der Gemeindebehörde für Rechtsgeschäfte dieser Art festgesetzten Satz übersteigen. Die Gemeindebehörden sind zur Festsetzung derartigen Satzes berechtigt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt an den sie außer Kraft tritt; sie tritt spätestens am 31. Dezember 1920 außer Kraft. Weimar, den 31. Juli 1919.

Das Reichsarbeitsministerium, gez. Baner. Wiesbaden, den 14. Februar 1920. Der Magistrat.

Höchstpreise für Kohlen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 - R.-G.-Bl. S. 607 u. 728 - werden für den Stadtkreis Wiesbaden folgende Höchstpreise für die Abgabe von Kohlen und Koks an Verbraucher festgesetzt:

Table with 2 columns: Fuel type and price per centner. Includes items like Anthracite, Bituminous coal, and coke.

Die Preise verstehen sich bei Abholung der Kohlen an Kohlenlager, lose oder in eigenen Säcken des Empfängers. Die Kohlensteuer ist in den Preisen eingeschlossen.

Vom Stadtlager abgeholt erhöhen sich die Preise um 50 Pfg. je Zentner.

2. Lieferung frei Haus. Für die Anlieferung der Kohlen dürfen nur zu den abnahmestellen geltenden Preisen höchstens folgende Zuschläge berechnet werden:

- a) in offener Ladung frei an das Haus: nach Zone 1 je Zentner - 75 Pfg. 2 - 1.- b) im Sad frei Keller: nach Zone 1 je Zentner 1.15 RM. 2 - 1.40

Zur Zone 1 gehört das Gebiet westlich der durch die Mosbacher Straße, Alexanderstraße, Viebricher Straße, Kaiser-Wilhelm-Ring, Kaiserstraße, Wilhelmstraße, Taunusstraße und Südl. Normal gebildeten Grenzlinie.

Unter Zone 2 fällt das Gebiet östlich der angegebenen Grenzlinie einschl. der Straßen, welche die Grenze bilden. Außer nach dem Rothenberg unweitgelegenen besonderen Vereinbarung.

Demnach betragen z. B. die Höchstpreise für die Lieferung im Sad frei Keller, einschließt. Endlichgebühr, gleichmäßig ob die Kohlen vom Stadt- oder Bahnlager entnommen werden:

Table with 3 columns: Fuel type, Zone 1 price, Zone 2 price. Includes Anthracite, Bituminous coal, and coke.

3. Strafbestimmungen u. v. Die vorkehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Bundesratsverordnung gegen Preisveränderung vom 8. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 395) bestraft.

Diese Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. Februar 1920 ab in Kraft. Gleichzeitig wird unsere Höchstpreisverordnung für Kohlen vom 31. Januar 1920 aufgehoben. Wiesbaden, den 16. Februar 1920. Der Magistrat.

Öffentliche Mahnung zur Zahlung fälliger Steuern.

Die rückständigen Steuern für das 4. Vierteljahr 1919 (Januar, Februar und März) sind bis zum 23. ds. Mts. zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist beginnt am 24. ds. Mts. die fiktive Zwangsbeitreibung.

Bei Forderung auf barerloslosem Wege oder durch die Post hat die Zurückzahlung so rechtzeitig zu erfolgen (2 Tage vorher), daß der Betrag spätestens am 23. ds. Mts. bei der Kasse eingegangen ist. In diesem Falle ist außer der Beschriftung die Debitnummer auf den Rückschlüssen zu angeben.

Wenn Raubel an Wechselgeld nicht nochmals auf abgeschickte Gebühretsche bei der Zahlung hingewiesen. Wiesbaden, den 16. Februar 1920. Städtische Steuerkasse.

Advertisement for Heringe (Herring) and Milk, featuring 'Heringsrogen u. Milch' and 'Zischhaus Johann Wolter'.

Advertisement for Sämereien-Bezug (Seed purchase) from 'Landwirtschaftliche Centralgenossenschaft'.

Advertisement for Kunst-Versteigerung (Art auction) at 'Hotel Nassauer Hof'.

Advertisement for Nachtrag (Supplement) to the art auction.

Advertisement for Kunst-Versteigerung (Art auction) at 'Hotel Nassauer Hof'.

Advertisement for Versteigerung von Fuhrwerk (Auction of horse-drawn carriages).

Advertisement for 'Keine Fleischknappheit mehr!' (No more meat shortage!) featuring 'OHSENA'.

Advertisement for Transport-Versicherungen (Transport insurance) from 'Bezirksdirektor Ludwig Stiel'.

Advertisement for Einrichtung von Buchhaltungen (Setup of bookkeeping systems) by 'G. Taumana'.

Advertisement for Hühneraugen (Corn) treatment using 'Dedurin'.

Advertisement for Wiesbadener Vokal-Quartett (Wiesbaden vocal quartet) performing at the Casino-Saal.

Advertisement for Rheinisches Theater- u. Konzert-Büro (Rhine theater and concert office) for a 'Lustiger Abend'.

Advertisement for Schneider-Zwangs-Innung (Tailors' guild) and Innungsverammlung.

Advertisement for Handels- und Schulcourse des Kaufmännischen Vereins (Trade and school course of the merchants' association).

Advertisement for Haarentfernung durch Elektrolyse (Hair removal by electrolysis) by 'Frau E. Gronau'.

Advertisement for Haar-Ersatzes (Hair replacement) featuring 'Spezial-Atelier' and 'Dette'.

Advertisement for Brennholz (Firewood) from 'Brennholz' and 'Kohlenhandlung W. Weber'.

Advertisement for Freibad (Public bath) with dates and location.

Advertisement for NONNENKOF (Nonnenhof) with location and contact info.

Advertisement for Teppich (Carpet) with details on quality and price.

Advertisement for Smyrna (Smyrna) with details on fabric and price.

Advertisement for Perser Vorlage (Persian pattern) and Speisezimmer (Dining room).

Advertisement for Buchen-Scheitholz (Oak firewood) with details on quality.

Advertisement for Fälliger Möbelverkauf (Furniture sale) with details on items.

Advertisement for Mod. Sportpaletet (Modern sport palette) with details on features.

Advertisement for Herren-Stoffe (Men's fabrics) with details on quality.

Advertisement for Modellhut (Model hat) with details on style.